

Verordnung über Sperrzeiten für Gaststätten in der Stadt Norderney (NeySperrzeitVO)

Aufgrund von § 10 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes (NGastG) vom 10.11.2011 (Nds. GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 26.01.2022 (Nds. GVBl. S. 36), in Verbindung mit der lfd. Nr. 3.4.1.2 Buchstabe c der Anlage zu § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Art. 3 d. Gesetzes vom 26.01.2022 (Nds. GVBl. S. 36) hat der Rat der Stadt Norderney am ____ . Dezember 2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Sperrzeitverordnung gilt für alle Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten und erstreckt sich auf die folgenden Straßenzüge:
 - Poststraße,
 - Langestraße zwischen Kamp- und Poststraße,
 - Kirchstraße zwischen Post- und Fischerstraße,
 - Wedelstraße,
 - Bülowallee zwischen Wilhelmstraße und Strandstraße,
 - Wilhelmstraße zwischen Bülowallee und Georgstraße.Die Grenze des beschriebenen Bereiches ist in einer Karte eingetragen; der Geltungsbereich umfasst den innerhalb der eingetragenen Grenzlinie liegenden Bereich. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Für Veranstaltungen, die nach den Titeln III und IV der Gewerbeordnung festgesetzt sind, gelten die in der Festsetzung enthaltenen Öffnungszeiten.

§ 2

Allgemeine Sperrzeit

- (1) Die Sperrzeit **in geschlossenen Räumen** beginnt in den Monaten April und Mai sowie September und Oktober um 02:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.
- (2) Die Sperrzeit **im Freien** beginnt in den Monaten Mai und Juni sowie in den Monaten September und Oktober um 22:00 Uhr und endet um 08:00 Uhr.
- (3) Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist so rechtzeitig einzustellen, dass der Betrieb mit Eintritt der festgesetzten Sperrzeit vollständig beendet ist.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Die Sperrzeit gilt nicht für Gaststätten, die ganztägig keine alkoholischen Getränke ausgeben oder ausschenken.
- (2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann abweichend von § 2 die Sperrzeit für einzelne oder mehrere Betriebe befristet und widerruflich verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

- (3) Eine Sperrzeitverkürzung nach Absatz 3 kann insbesondere widerrufen werden, wenn geltende Lärmschutzbestimmungen nicht eingehalten und dadurch Beschwerden der Nachbarschaft oder anderer Gewerbetreibender wegen Beeinträchtigung der Nachtruhe oder einer ordnungsgemäßen Gewerbeausübung veranlasst werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 12 NGastG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als für das Betreiben eines Gaststättengewerbes verantwortliche Person den Gaststättenbetrieb nach dem Beginn der Sperrzeit für Gäste offenhält,
2. als für das Betreiben eines Gaststättengewerbes verantwortliche Person duldet, dass sich ein Gast nach Beginn der Sperrzeit auf den Flächen eines Gaststättenbetriebs aufhält,
3. als Gast sich in den Räumen einer Schank- oder Speisewirtschaft über den Beginn der Sperrzeit hinaus aufhält, obwohl eine für den Betrieb verantwortliche Person, die Polizei oder die zuständige Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 11 Abs. 2 NGastG mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

26548 Norderney, den

Stadt Norderney
Der Bürgermeister

(L. S.)

(Ulrichs)